



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam

Anfrage zu Kinderarmut – Antrag der FDP/Freie Demokraten

Antrag: Kinderarmut – Chancen für alle Kinder

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	28.06.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	23.07.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

I. Die Darstellung der Verwaltung zum bestehenden System zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Ein darüber hinausgehender Bedarf für eine anlasslose aufsuchende präventive Betreuung durch das Jugendamt von Kindern und Jugendlichen, die von Armut bedroht sind, wird nicht derzeit nicht gesehen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das SGB VIII bietet viele Möglichkeiten der Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien. Verschiedene Betreuungsformen, wie Krippe, Tagespflege, Kita, Mittagsbetreuung, Hort und andere Angebote, wie die Förderung- und Bildungsarbeit der präventiven Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit) sowie der Hilfskatalog des § 27ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe) zielen darauf ab, Benachteiligungen entgegenzuwirken und tragen dazu bei, Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit zu fördern.

Das Jugendamt der Stadt Schwabach ist Anlauf- und Beratungsstelle für die Schwabacher Bevölkerung in allen sozialen Angelegenheiten und Problemen.

II. Sachvortrag

Die Stadtratsgruppe FDP/Freie Demokraten beantragte am 30.09.2020, über die Aufgabe der Jugendhilfe im Kontext von Kinderarmut zu berichten. Ziel hierbei war nach dem Antrag, Beeinträchtigungen, Nachteile und Auswirkungen und Folgen von Kinderarmut für betroffene Kinder und Jugendliche in Schwabach abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Zusätzlich wird die Verwaltung aufgefordert, über die Strukturen, Prozesse des Amtes für Jugend und Familie zu berichten. Angeregt wird auch eine verbindliche aufsuchende Betreuung solcher Kinder und Jugendlichen durch das Jugendamt.

Darüber hinaus soll das Jugendamt über die Arbeit und Belegung der Heilpädagogischen Tagesstätte in Schwabach und insbesondere, ob deren acht Plätze dem Bedarf in der Stadt gerecht werden, berichten. Frau Schmidt (Familien- und Altenhilfe) wird die Arbeit der HPT am 07.10.2021 im Jugendhilfeausschuss vorstellen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den in Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

1. Die Stadt Schwabach sieht es als ausdrückliche Aufgabe der Jugendhilfe an die Beeinträchtigungen, Nachteile und Auswirkungen und Folgen von Kinderarmut für betroffene Kinder und Jugendliche in Schwabach abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Die Stadt Schwabach hat wie andere Kommunen auch, die grundlegende Verpflichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das „Dasein“ (physisch, psychisch und materiell) bedrohenden Tatbestände abzuwenden. Für junge Menschen und ihre Familien ist das Jugendamt die kommunale Instanz, bei der diese Tatbestände häufig zuerst bekannt werden und die die Hilfen einleitet und koordiniert.

Der Auftrag des Jugendamts im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Der gesetzliche Auftrag des Allgemeinen Sozialdienstes ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch SGB VIII).

Der § 1 SGB VIII stellt dabei eine Leitnorm dar: § 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe beschreibt die Rechte und Ansprüche junger Menschen wie folgt:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere in den SGB I und X als verwaltungsrechtlicher Rahmen, im SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe und im SGB XII bei den Abgrenzungsfragen im Bereich der Eingliederungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften zur Regelung der elterlichen Sorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Übergeordnete Grundlagen ergeben sich aus der Gemeindeordnung und dem Grundgesetz.

Kinderarmut bedeutet nicht nur unzureichende materielle Versorgung. Sie beeinflusst die gesamte Lebenslage und die Zukunftschancen von Familien und Kindern. Armut bewirkt soziale Ausgrenzung und damit auch die Rückbildung sozialer Ressourcen. Eine weitere Folge sind gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge mangelhafter Ernährung und Bewegungsmangel. Armut erschwert die Teilhabe an Bildung. Es entsteht tendenziell Bildungsarmut und damit verringern sich die Chancen auf den Arbeitsmarkt. Allerdings hat Armut in Familien und Kinderarmut kein einheitliches Gesicht. Die Potentiale und der Umgang mit prekären Lebenssituationen ist von Familie zu Familie unterschiedlich.

Bei einem Teil der Eltern birgt Armut die Gefahr der Resignation und zunehmender Depressivität. Nach der Wahrnehmung der FuD-Fachkräfte nimmt auch in Schwabach die Zahl der Eltern mit psychischen Erkrankungen zu. Ein anderer Teil bekommt den täglichen Alltag nicht mehr geregelt und kann sich nicht mehr „hochraffen“. Sie leben planlos in den Tag hinein und können eine gedeihliche Erziehung nicht mehr sicherstellen. Viele Kinder haben keine Anregung, keine Unterstützung und sitzen zu lang vor dem Fernseher/digitalen Medien.

Diese negativen Folgen von Armut sind aber nicht zwangsläufig. Armut und fehlende Erziehungsfähigkeit oder „sozial schwach“ darf nicht gleichgesetzt werden. Es ist auch festzustellen, dass es vielen Eltern trotz schwieriger Lebensumstände mit großem Einsatz erfolgreich gelingt, diesen Gefahren entgegenzuwirken, die Benachteiligung zu kompensieren und im Interesse der Kinder ihre Bedürfnisse zurückstellen. Der Schuss Arm = negative Entwicklung ist damit nicht zwangsläufig. Unzureichende Sozial- und Erziehungskompetenz gibt es nicht selten auch bei Familien mit gutem Einkommen. Ausreichende materielle Ressourcen erleichtern aber natürlich die Alltagsbewältigung.

Eine zentrale Stellung für die Zukunftschancen der Kinder kommt ihrer Bildung und damit den Kindertageseinrichtungen und der Schule zu. Arme Kinder erhalten im Durchschnitt weniger kognitive Förderung, haben schlechtere Noten und geringere Chancen auf höhere Bildungsabschlüsse. Auch diese negativen Folgen sind aber nicht zwangsläufig.

Deshalb ist eine anlasslose automatische aufsuchende Betreuung von Kindern aus sozial schlechter gestellten Familien durch das Jugendamt nicht sinnvoll. Für gelingende soziale, schulische und berufliche Integration ist vielmehr von ausschlaggebender Bedeutung, Familien mit Unterstützungsbedarf aus allen Einkommensschichten möglichst frühzeitig kennenzulernen und ihnen geeignete Angebote zu unterbreiten. Noch bedeutsamer ist dies, wenn es um die Vermeidung von Gefährdungslagen für Kinder geht. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es ein System von Einrichtungen, die es ermöglichen, Hilfebedarfe sehr frühzeitig wahrzunehmen.

Für das Jugendamt sind daher folgende Aufgaben bzw. Organisationseinheiten von besonderer Bedeutung, die im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses stetig weiterentwickelt werden: +

„Frühwarnsystem“ und „Frühe Hilfen“

Die KoKi hat Kontakt zu Familien mit kleinen oder noch ungeborenen Kindern. Das Aufgabenfeld beinhaltet zum einen die Elternarbeit (d.h. Beratung von Schwangeren und Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren). Konkrete Angebote für Eltern, z. B. Familienhebamme/FGKiKP, Begrüßungspaket, Elternkurse, Babysprechstunde etc.), Projekte und Veranstaltungen mit verschiedenen Netzwerkpartnern (Babytag, Vortragsreihe etc.). Netzwerkarbeit mit „Runden Tischen“ und Fortbildungsangeboten für Mitwirkende im Netzwerk, sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

In den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können frühzeitig viele Kinder und ihre Eltern erreicht werden. Den Erzieherinnen und Erziehern kommt eine besonders wichtige Funktion im frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten zu, ebenso wie im Erkennen von Problemlagen von (alleinerziehenden) Eltern – ein Umstand, dem der Gesetzgeber Rechnung getragen hat, indem er die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe durch die Einführung des § 8 a SGB VIII normiert hat.

Kooperation mit den Schulen, insb. Grundschulen

Lebensbiographisch betrachtet kommt als weiterem Zugang den Grundschulen zentrale Bedeutung zu. Für eine gute und nachhaltige schulische und soziale Integration und um Bedarfs- und Risikolagen frühzeitig zu erkennen, gibt es Kooperationsformen im Verhältnis Schule und Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendarbeit

Das, was jungen Menschen in Schwabach in ihrer Freizeit an Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit geboten wird, ist viel mehr als eine willkommene Abwechslung zu Schule und Familie. Es geht darum, selbst und gemeinsam mit anderen Jugendlichen etwas auf die Beine zu stellen, mitzumischen und mitzureden, wenn es um die eigene Sache geht. Kommunale Jugendarbeit ist die vom Jugendamt einer Stadt (bzw. Landkreis) getragene Jugendarbeit.

Kommunale Jugendarbeit will vor allem: die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, an den Interessen von Mädchen und Jungen ansetzen, den Kindern und Jugendlichen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten bieten, dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und dazu beitragen, dass es in Schwabach ein breites Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebot für junge Menschen gibt.

Jugendsozialarbeit an Schulen

Die JaS-Kolleginnen und -Kollegen sind in Schulen präsent, um Eltern als Ansprechpartner und Beratungsinstanz in allen Erziehungsfragen bekannt und zugänglich zu sein und im Einzelfall gemeinsam mit den Lehrkräften und evtl. weiteren pädagogischen Fachkräften (aus Hort, Mittagsbetreuung, FuD) über Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu beraten und diese ggf. zu veranlassen. Ein zeitnaher und direkter Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe ist die effizienteste Form der Unterstützung von Elternhaus und Schule.

Familienunterstützender Dienst

Der FuD ist der sozialpädagogische Basisdienst für alle Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren. Er unterscheidet sich von spezialisierten Beratungsstellen durch sein breitgefächertes Aufgabenspektrum. Er ist der zentrale Ansprech- und Kooperationspartner. Er konkretisiert Bedarfslagen, motiviert und unterstützt die Familien bei der Realisierung geeigneter Hilfen und begleitet, wo nötig, kontinuierlich.

Nachstehend einige weitere Leistungen und Angebote in Schwabach sowie konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut:

- Leistungen der Bildung und Teilhabe
- Schwabach-Pass
- Büchertaschenaktion
- Ausbau der Kindertagesbetreuung
- diverse Zuschüsse von Vereinen und Stiftungen (z. B. Fördervereine)
- vergünstigte Schulverpflegung, Aktion "BrotZeit"
- Schwabacher Tafel
- Integrations- und Familienpaten (MatZe, Känguruh)

Ergänzt wird dieses Angebot durch niederschwellige Angebot freier Träger, die durch die Stadt gefördert werden, wie die Erziehungsberatungsstelle oder eben die Familienzentren Matze und Känguruh.

Fragenkatalog TOP2

Das Jugendamt: Dienstleister in Fragen des Aufwachsens und Garant für das Kindeswohl

Beratung und Hilfe als Dienstleister Im Zusammenspiel der sozialen Dienste und Einrichtungen einer Kommune kommt dem Familienunterstützender Dienst des Jugendamtes (FuD) als sozialpädagogischem Basisdienst eine zentrale Rolle zu.

Die unmittelbare Kenntnis der Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familie und der Strukturen „vor Ort“ ermöglicht frühzeitige Beratung und bei Bedarf das Einleiten und Koordinieren von vorbeugenden Interventionen und Hilfen. Dabei versteht sich der FuD primär als Dienstleister, der mit seinem Spektrum an Hilfe- und Unterstützungsangeboten die Integration junger Menschen und ihrer Familien und deren Teilhabe an den gesellschaftlichen Prozessen unterstützt.

Der FuD ist nach dem sozialräumlichen Prinzip organisiert. Jede Fachkraft ist für ein bestimmtes Gebiet (Bezirk) zuständig. Die Arbeit soll möglichst lebensweltorientiert und bürgernah sein, d.h. die leichte Zugänglichkeit (Niederschwelligkeit) für die Bürgerinnen und Bürger ist ein wichtiges Anliegen. Die FuD-Kolleg*innen bieten sowohl Gesprächstermine in den Diensträumen als auch Hausbesuche bei den Familien an. Dieser aufsuchende Arbeitsansatz ist ein konstituierendes Merkmal von Bezirkssozialarbeit und unterscheidet diese von nahezu allen anderen öffentlichen Dienstleistungen. In der Arbeit mit den Familien wird Wert gelegt auf die aktive Beteiligung der Betroffenen am Beratungsprozess, auf eine wertschätzende und transparente Haltung ihnen gegenüber. Der FuD arbeitet mit vielen Familien in prekären Lebenssituationen zusammen, die schon wiederholt Situationen des Scheiterns erlebt haben. Ein respektvoller Umgang mit dem Adressaten der Hilfe ist zentrales Element in der Arbeit des FuD. Die Mitwirkung der Hilfe- und Unterstützung suchenden Menschen am Beratungs- und Hilfeprozess ist elementare Voraussetzung für dessen Gelingen. Die Einhaltung von Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen ist ein weiteres selbstverständliches Prinzip in der Arbeit des FuD.

Neben dem Grundauftrag, das SGB VIII als Leistungsgesetz mit individuellen Rechtsansprüchen zu vollziehen, ergibt sich im Rahmen des staatlichen Wächteramtes (Art.

6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) für das Jugendamt die Aufgabe, bei fehlender Mitwirkung und Kooperation Sorgeberechtigter zum Wohle des Kindes bei Gefährdungstatbeständen das Familiengericht anzurufen und sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen zu initiieren. Die Wahrnehmung der Garantenstellung des FuD gegenüber Kindern bei Kindeswohlgefährdung stellt eine Ausnahme vom Prinzip der Freiwilligkeit dar: Hier kann im rechtlich vorgegebenen Rahmen und mit fachlicher Begründung auch ohne Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zum Schutze von Kindern gehandelt werden. Denn es gibt in Schwabach keinen Zweifel, dass das Angebot sich nicht nur auf Hilfe ausrichten kann, über die die Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden können, sondern es sind auch notfalls Eingriffe in die Rechtsposition der Eltern bei Kindeswohlgefährdung unvermeidbar. Im Kontext Kinderschutz bewegt sich die FuD -Fachkraft ständig im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Beteiligung und Eingriff. Auch im Falle nachgewiesener Kindsmisshandlung durch die Eltern ist individuell abzuwägen, ob durch geeignete Hilfeangebote die Eltern befähigt werden können, künftig gewaltfrei zu erziehen. Dabei wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die überwiegende Mehrheit der Eltern ihre Kinder lieben und sie gut erziehen wollen. Vielfach sind sie aber mit ihrer Alltagsbewältigung und den Anforderungen an Erziehung in einer modernen Gesellschaft überfordert. Gewalt in der Erziehung ist dann oftmals Ausdruck dieser Überforderung und Hilflosigkeit, aber auch Anlass, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese strukturelle Ambivalenz – einerseits das von Freiwilligkeit getragene Annehmen von Unterstützung und Hilfe als wesentliches Selbstverständnis sozialer Arbeit und andererseits die Durchsetzung der Rechte von Kindern auch gegen den Willen der Eltern – ist ein markantes Merkmal der Arbeit des Jugendamts, die sich nur durch ein Höchstmaß an Professionalität handhaben lässt.

Der FuD im Jugendamt nimmt im Wesentlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahr; für Eltern und andere, die mit den jungen Menschen in Lebensgemeinschaft leben, ist er aber auch für alle anderen sozialen Problemlagen die zuständige Ansprechstelle.

Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, einschließlich Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Schon immer war es Aufgabe des FuD, die Garantenstellung des Jugendamtes wahrzunehmen, d.h., Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch zu schützen. Diese Aufgabe wurde 2005 durch die Einführung des § 8a im SGB VIII konkretisiert bzw. rechtlich auf ein neues Fundament gestellt und steht spätestens seit dem Fall „Kevin“ im Jahr 2006 stark in der öffentlichen Diskussion. Für die Bearbeitung von Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gilt für alle Fachkräfte des FuD ein verbindliches Verfahren. Diese Fälle haben oberste Priorität in der Bearbeitung, es ist der fachliche Austausch im kollegialen Team sowie die Einbeziehung der Dienstvorgesetzten unabdingbar vorgesehen, die ggf. sofortigen Hausbesuche bei gewichtigen Hinweisen finden in der Regel durch zwei Fachkräfte statt. Der Kinderschutz erfordert von den Fachkräften oft eine schwierige und konfliktträchtige Entscheidung auf der Grundlage einer umfassenden Erhebung der Situation, er verlangt neben einer hohen Fachlichkeit große Flexibilität (die Tagesplanung muss u.U. komplett umgestellt werden) und psychische Belastbarkeit. Die Fachkräfte müssen auf Widerstände von Eltern reagieren, mit Erwartungen des Umfeldes (Nachbarn, Lehrer, Großeltern, usw.) umgehen und sehr gründlich abwägen, ob ungerechtfertigte Vorwürfe gegen die Eltern vorliegen oder eine tatsächliche Gefährdung des Kindeswohles. Fehleinschätzungen in beide Richtungen können fatale Folgen haben, überaus sensibles Vorgehen ist erforderlich. Nach der Einführung des § 8a SGB VIII wurden die fachlichen Qualitätsanforderungen im Bereich des Kinderschutzes bei der Durchführung und der Dokumentation deutschlandweit in den Allgemeinen Sozialdiensten und so auch beim FuD in Schwabach wesentlich erhöht.

Beratung in erzieherischen Fragen

Hierunter fallen unterschiedlichste Fragestellungen und unterschiedlich intensive Beratungsprozesse. Es kann die einmalige Beratung einer neu zugezogenen Familie über

die Angebote für Kinder sein, aber auch die mehrjährige Begleitung einer alleinerziehenden Mutter in ihrer Erziehungsaufgabe. Es fällt die Beratung von Jugendlichen darunter, die sich von ihren Eltern zu stark reglementiert fühlen, oder die Frage von Eltern über die angemessene Höhe des Taschengeldes für ihr Kind oder den Umgang mit Fernsehkonsum. Lehrkräfte wenden sich an den FuD, wenn sie erkennen, dass Eltern überfordert sind, den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu gewährleisten, oder es gehen sog. Ereignismeldungen der Polizei ein, wenn strafunmündige Kinder z.B. beim Ladendiebstahl entdeckt werden. Der Beratungsauftrag ergibt sich insbesondere aus § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Beratungsinhalte spiegeln zeitgemäße pädagogische Standards wider. Zu verschiedenen Fragen der Erziehung gibt es darüber hinaus Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes, die in die Beratung durch den FuD einfließen.

Förderung der Erziehung in der Familie

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit des Jugendamts sind die Leistungen des SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“. Der Ausbau früher Hilfen, insbesondere von Elterntrainingsprogrammen, Angeboten für junge Eltern mit kleinen Kindern, für Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Säule. Insofern entsteht hier eine weitere wesentliche Steuerungsgröße, um quantitativ, aber auch qualitativ und passgenau die Angebotsstruktur mit zu formen. Elterntrainingsprogramme haben einen sehr hohen präventiven Wert. In vielen Fällen dienen sie, weitergehende Hilfen zu vermeiden, sie unterstützen die soziale Integration der Kinder und der Eltern und beugen letztlich auch der Entstehung von Gefährdungsmomenten für Kinder vor.

Beratung und Vermittlung bei Fragen zu elterlicher Sorge und Umgangsrecht anlässlich Trennung und Scheidung, einschließlich Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Der FuD unterstützt die Eltern dabei, ein einvernehmliches Konzept für ihre Elternschaft nach einer Trennung zu entwickeln, zwischen dem Paarkonflikt in Zusammenhang mit der Trennung und der künftigen Elternschaft zu unterscheiden und die Interessen der Kinder in den Mittelpunkt zu rücken. Häufiger Konfliktpunkt ist die Regelung des Umgangs zwischen Kind und einem Elternteil. Soweit außergerichtliche Regelungen zwischen den Eltern nicht möglich sind, wirkt der FuD auch beim familiengerichtlichen Verfahren mit, er unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen und bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte ein. Hier ist der FuD wichtiger Partner der Familienrichter.

Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige

Unter „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige“ werden Hilfen verstanden, die über den eigenen Beratungsansatz des FuD hinausgehen und die insbesondere pädagogische und therapeutische Leistungen umfassen. Formen von Hilfen zur Erziehung sind z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe, die soziale Gruppenarbeit, die Vollzeitpflege oder die Heimerziehung. Diese Hilfen werden in der Regel an freie Träger der Jugendhilfe vergeben. Sie stellen – besonders bei einer Fremdunterbringung – einen starken Einschnitt in die Biographie eines Kindes oder Jugendlichen dar. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die Entscheidung für eine Hilfe in einem fachlich nachvollziehbaren, standardisierten und qualitativ hochwertigen Verfahren erfolgt. Normiert sind die Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 ff SGB VIII, die Eingliederungshilfe in §§ 35 a SGB VIII und die Hilfen für junge Volljährige in § 41 SGB VIII.

Für dieses Verfahren ist die zuständige FuD-Fachkraft verantwortlich. Sie entscheidet im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnostik über die notwendige und geeignete Hilfeform, wählt einen passenden Leistungserbringer aus, begleitet und steuert in regelmäßigen Hilfeplangesprächen unter Beteiligung der betroffenen Familie den Fortlauf der

Hilfe. Im § 36 SGB VIII sind Verfahrens- und fachlich-sozialpädagogische Standards der Hilfeplanung zusammengefasst und normiert. Er hat sich als zentrale Verfahrensvorschrift zur Einzelfallsteuerung erwiesen.

Soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, mit der Chance und dem Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und gruppendynamischer Methoden („learning by doing“) soziale Handlungsfähigkeit zu erweitern, den Umgang mit Problemen und deren Bewältigung zu erlernen, ggf. dissoziales Verhalten abzubauen und Verhaltensalternativen zu erproben und einzuüben. Die Soziale Gruppenarbeit ist eine niedrighschwellige Hilfe für junge Menschen der Altersgruppe der 9- bis 15-Jährigen. Auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts soll unter Nutzung eines gruppendynamischen Prozesses ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und zugleich gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Bereits in seiner Sitzung am 05.12.2016 hat der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren Vorgaben im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe beschlossen.

Die starken Ausgabenzuwächse im Bereich der Hilfen zur Erziehung – vor allem in den Jahren 2015 und 2016 – hatten die Implementierung der Dienstanweisung zu den Steuerungsmaßnahmen der Jugendhilfe und des strukturierten Hilfeplanverfahrens zur Folge. Diese Dienstanweisung zu den Steuerungsmaßnahmen in der Jugendhilfe trat am 01.04.2017 in Kraft. Im April 2019 war eine Fortschreibung und Anpassung erforderlich.

Diese Beschlüsse werden insoweit innerhalb des Amtes 21 für verbindlich erklärt. Die Umsetzung erfolgte zum 01. April 2017 und gilt für alle Jugendhilfemaßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden bzw. die sich aktuell in der Vorbereitungsphase befinden.

3. Über die von der Verwaltung des Jugendamts infolge dieses Antrags entwickelten Strukturen, Prozesse und Hilfen ist dem Jugendhilfeausschuss sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten. Ferner ist danach einmal jährlich über Umfang, Inanspruchnahme und Wirkungen dieser Projekte zu berichten.

Das Kinder- und Jugendhilferecht bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und schreibt ihnen die Errichtung eines „zweigliedrigen“ Jugendamts vor. Das Jugendamt besteht daher aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts (§§ 69, 70 SGB VIII).

Als soziale Dienstleistungsbehörde trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk. Kinder- und Jugendhilfe soll

„insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).“

Das Jugendamt erfüllt in seiner Zweigliedrigkeit die Aufgaben der Jugendhilfe. Hierbei hat jeder Teil – Verwaltung und Ausschuss – seine eigene Aufgabenstellung, die in guter Zusammenarbeit erledigt wird.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Gremium der Kommunikation, der Verteilung von Zuschüssen, der Planung und der anwaltlichen Vertretung junger Menschen. Er hat die Chance, Dreh- und Angelpunkt der Jugendhilfe zu sein. So ist der Jugendhilfeausschuss fachlich richtungsweisendes Gremium der Jugendhilfe in der Stadt. Seine Mitglieder haben daher eine besondere Verantwortung zu tragen.

In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Jugendhilfeausschuss nicht weisungsbefugt.

§ 71 SGB VIII führt Jugendhilfeplanung als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses an. Diese ist damit Motor der Kinder- und Jugendhilfepolitik. Jugendhilfeplanung muss daher vom Jugendhilfeausschuss als kinder- und jugendhilfepolitisches Steuerungsinstrument erkannt werden, dass von diesem zielgerichtet für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe eingesetzt wird.

Die Darstellung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen, Projekte und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden regelmäßig von der Verwaltung des Jugendamts im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und erörtert. Anbei ein paar Beispiele:

- Vorstellung der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes für Jugend und Familie,
- „Gute-Kita-Gesetz“: Weitergabe der Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG): Umsetzung der Richtlinie eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen,
- Umsetzung der Richtlinie Tagespflege 2000 zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen: Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Ersatzbetreuung,
- Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Schwabach während der Pandemie;
- Angebote der Kindertagesbetreuung in Schwabach: Zielplan Kinderbetreuung,
- Vorstellung des Aufgabenbereichs der Kommunalen Jugendpflege,
- Konzept und Förderkriterien für die Finanzierung von Mikroprojekten für Jugendlichen,
- Bedarfsplanung JaS und Jugendarbeit;
- Vorstellung Konzept Bereitschaftspflege u.a.

Darüber hinaus liefert der jährliche Geschäftsbericht der JUBB - Jugendhilfe-Berichterstattung in Bayern - dem Jugendamt Informationen, die als Datengrundlage für eine fundierte Jugendhilfeplanung dienen. Im Jugendhilfeausschuss im November 2020 wurde der Aufbau, Erstellung und Zielsetzung des JUBB-Geschäftsberichtes sowie dessen Inhalte vorgestellt.

Anhand einer Präsentation wurden die im JUBB-Bericht 2019 enthaltene Datendarstellungen für Schwabach für ausgewählten Bereiche erläutert:

- Demografische Entwicklung
- Migration
- Bildung
- Kinderarmut
- Familien- und Soziale Struktur

4. Die Verwaltung des Jugendamts berichtet in der nächsten Ausschusssitzung über Arbeit und Belegung der Heilpädagogischen Tagesstätte in Schwabach und schildert dabei insbesondere, ob deren acht Plätze dem Bedarf in der Stadt gerecht werden. Ferner soll dargestellt werden, für welchen Kreis von Kindern die HPT geeignet ist, wie das Antrags- und Aufnahmeverfahren gestaltet ist und wie Kinder mit HPT-Bedarf identifiziert werden

Zielgruppe der Heilpädagogischen Tagesstätte sind Kinder und Jugendliche, die verstärkt Sozialisationsprobleme aufweisen. Ziel ist es die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen zu unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie zu sichern.

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Bearbeitung von Verhaltensstörungen und Entwicklungsdefiziten, Erlernen sozialen Verhaltens in der Gruppe, Elternarbeit, Entwicklungsförderung und Begleitung der schulischen Förderung.

In der Mehrzahl der Fälle wird diese Hilfe durch die Schule angeregt. Der Gründe für diese Hilfe wurden: unzureichende Förderung, Betreuung oder Versorgung des jungen Menschen in der Familie, Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen und schulischen Problemen des jungen Menschen genannt. Aus einer eingehenden Analyse der Lebenslage der Kinder bzw. der Jugendlichen und Eltern sowie ihren festgestellten Ressourcen und Defiziten ermittelt die FuD-Fachkraft gemeinsam mit der Familie den Bedarf an erzieherischer Hilfe und sucht die für sie geeignete Hilfe. Die Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen werden an allen Planungsschritten und bei der Durchführung der Hilfe, von der Diagnostik bis zur Beendigung der Hilfe, beteiligt. Um ihnen diese Beteiligung zu ermöglichen, sind sie umfassend zu beraten. Zur Beteiligung gehört auch ihr Wunsch- und Wahlrecht.

Die Hilfeplanung einschließlich der Beratung und Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen sowie die Begleitung und Überprüfung des Hilfeverlaufs ist Aufgabe der FuD-Fachkräfte. Ihnen obliegt die Fallsteuerung und Fallverantwortung. Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart wird im Zusammenwirken der Fachkräfte des Kollegialen Teams getroffen. Die Vorgesetzten sind im Rahmen ihrer Dienstaufsicht in die Entscheidung einbezogen. Eine weitgehend standardisierte, aber auch den Besonderheiten des Einzelfalles entsprechende Dokumentation ist entwickelt. Hilfeplanverfahren und Leistungserbringung erfolgen auf der Basis eines sog. sozialhilferechtlichen Dreieckverhältnisses. Die personensorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund haben gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch, wenn ein Bedarf gegeben ist. Zur Erfüllung des Anspruches bedient sich der öffentliche Träger der Leistung eines (in der Regel) freien Trägers.

Der Bedarf an HPT-Plätzen in Schwabach ist bedarfsgerecht. Sollten aufgrund von speziellen Bedarfslagen von jungen Menschen ein Eingliederungshilfebedarf festgestellt werden, werden diese Kinder und Jugendliche in einer speziellen HPT, z.B. der Heilpädagogischen Tagesstätte der Rummelsberger Dienste untergebracht.

5. Unterstützungsangebot des Jugendamtes

Auch wenn es nicht immer auf den ersten Blick sichtbar ist, weil viele Familien versuchen, die finanzielle Armut zu verbergen – hinter dem fehlenden Geld für den Markenschulranzen, den Klassenausflug, den Kinobesuch oder das Fußballtraining im Sportverein verbirgt sich oft das Aufwachsen in Armut. Für diese Kinder und Jugendlichen sind kostenpflichtige Angebote der Freizeitgestaltung oft unerreichbar. Sie können ihre Kindheit und Jugend nicht

unbeschwert erleben. Dies nicht nur im Freundeskreis, sondern auch schon im Kindergarten oder später in der Schule.

Das Jugendamt setzt eine Vielzahl von Instrumenten ein, um Benachteiligungen entgegenzuwirken, die durch Armut entstehen können. Die Kinder- und Jugendhilfe versucht, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu unterstützen und ihnen so eine Zukunftsperspektive zu eröffnen. Das SGB VIII bietet für Kinder, Jugendliche und Familien viele Möglichkeiten der Unterstützung. Verschiedene Betreuungsformen, wie Krippe, Tagespflege, Kita, Mittagsbetreuung, Hort und andere Angebote, wie die Förderung- und Bildungsarbeit der präventiven Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit u.a.) sowie der Hilfeplan des § 27ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe) zielen darauf ab, Benachteiligungen entgegenzuwirken und tragen dazu bei, Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit zu fördern.

Durch eine umfassende Information der Schulen über mögliche Unterstützungen v.a. im Bereich der Nachhilfe wurde die Schwelle für die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen gesenkt. Dem gleichen Ziel gilt auch die Gewährung von BuT-Leistungen durch die jeweilige Stelle, die die zugrundeliegenden Grundsozialleistungen gewährt, das heißt entweder durch das Jobcenter oder das Amt für Senioren und Soziales.

Angemessene Lernförderung/Nachhilfeunterricht

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn das Erreichen eines wesentlichen Lernzieles gefährdet ist. Die Schule bestätigt in welchen Fächern und in welchem Umfang Lernförderung erforderlich ist. Eine Abrechnung erfolgt direkt mit dem Träger der Lernförderung.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Die Leistung wird zu Beginn eines Schuljahres (Stichtag 01.08.) und zum Schulhalbjahr (Stichtag 01.02) ausbezahlt. Damit sollen Kosten für Schulmaterialien, Kopiergeld oder gesonderte Kosten des Unterrichts gedeckt werden. Eine Auszahlung erfolgt direkt an die antragstellende Person. Im SGB II wird dieser Betrag vom Jobcenter ausbezahlt (aktuelle Pauschalen: 103,00 € bzw. 51,50 €).

Bildungs- und Teilhabepaket

Einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder haben, wenn sie bzw. ihre Eltern:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch
- Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 BKGG) erhalten.

Der Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist im Sozialamt oder alternativ im Jobcenter erhältlich, oder kann auf der Internetseite der Stadt Schwabach www.schwabach.de herunter geladen werden.

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, eine intensive und individuelle Betreuung und Förderung der jungen Menschen koordiniert und effektiv umzusetzen.

Durch die Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur Schwabach wurde zwischen den Partnern (Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter) die Transparenz verbessert, der Informationsaustausch vertieft und Abläufe und Maßnahmen harmonisiert. Das übergeordnete Ziel der Kooperation besteht in der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration aller jungen Menschen in der Stadt Schwabach. Kein junger Mensch soll verloren gehen.

Für eine gelingende soziale, schulische und berufliche Integration ist von ausschlaggebender Bedeutung, Familien mit Unterstützungsbedarf möglichst früh kennenzulernen und ihnen geeignete Angebote zu unterbreiten.

Das Jugendamt der Stadt Schwabach ist somit Anlauf- und Beratungsstelle für die Schwabacher Bevölkerung in allen sozialen Angelegenheiten und Problemen.